



**MMag. Heidrun Maier-de Kruijff**

Geschäftsführerin

A-1010 Vienna · Stadiongasse 6-8

Tel. +43/1/408 22 04-DW 12 · Fax: 408 26 02

Mobile: +43/650/9506608

Email: [heidrun.maier-dekruijff@voewg.at](mailto:heidrun.maier-dekruijff@voewg.at)



**Stellungnahme des  
Verbands der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs  
(VÖWG)  
zum Begutachtungsentwurf für eine Änderung des  
Telekommunikationsgesetzes**

31. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend den Begutachtungsentwurf für eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes.

Der VÖWG sieht folgende im Entwurf enthaltene Bestimmungen als besonders kritisch:

- Laut Entwurf soll der Umfang des § 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) dahingehend ausgeweitet werden, dass Leitungsrechte künftig auch Kleinantennen umfassen. Diese fielen bisher unter die Definition der Antennenträgemasten, welche gemäß § 5 Abs 1 Z 1 TKG 2003 von den Leitungsrechten ausgenommen sind. Dadurch, dass Kleinantennen künftig nicht mehr als Antennenträgemasten gelten sollen (§ 3 Z 35 TKG-Entwurf), könnten diese ohne Genehmigung und ohne Gebühren auf öffentlichem Grund errichtet werden. Die Energieversorgung wird als Zuleitung verstanden und ist somit vom Leitungsrecht betroffen. Die Verpflichtung, Kleinantennen auf der Infrastruktur von Energieversorgern zu dulden, stellt einen Eigentumseingriff und potentielle Wettbewerbsbenachteiligung für Energieversorger dar. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass Kleinantennen, alleine schon aus technischer Sicht, weiterhin in die Definition für Antennenmasten iSd § 3 Z 35 TKG 2003 fallen.
- §16 Abs 3 TKG-Entwurf bestimmt, dass Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze künftig technische Spezifikationen, bereitgestellte Schnittstellen sowie alle aktualisierten Spezifikationen und jede technische Änderung einer vorhandenen Schnittstelle zu veröffentlichen haben. Diese Bestimmung würde zu einem Eingriff in Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen führen und zusätzlich Angriffe durch Cyberattacken wesentlich erleichtern. Deshalb stellen wir uns zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen die Neueinführung des § 16 Abs 3 TKG-Entwurf in der vorliegenden Fassung.

Der VÖWG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bittet um Berücksichtigung der behandelten Punkte und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.